

# Vereinsstatuten

## **Die LebensGestalter - Verein zur Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Initiativen, um gemeinsam erfolgreich zu sein**

### **§ 1: Sitz, Name und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen **Die LebensGestalter - Verein zur Entwicklung, Förderung und Umsetzung von Initiativen, um gemeinsam erfolgreich zu sein** und hat seinen Sitz in **Salzburg**.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der angeführten Zwecke auf weitere Länder ausgedehnt werden.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

Die Kooperation von Menschen in und mit Sozialgemeinschaften, Bildungseinrichtungen, Organisationen und Verbänden, sowie sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen ist beabsichtigt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der **§§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO)**, und ist nicht auf die Erzielung von Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene unbeabsichtigte Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke verwendet, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Der Verein ist frei von politischer und religiöser Zugehörigkeit.

### **§ 2: Zweck**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet und hat folgende Zwecke:

1. Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die Förderung, Erfassung und Weitergabe von Wissen zu zentralen Themen, welche für ökonomisch erfolgreiche Projekte langfristig relevant und erhaltend sind. Dies erfolgt durch Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie gemeinschaftliche Zusammenarbeit von Experten und Interessierten um die individuelle Lebensgestaltung der Gemeinschaft zu entwickeln.
2. Bereitstellen einer Online Community Plattform als Dialog- und Wissenszentrale zur Bündelung von themen- und fachübergreifendem Wissen, welches allen Interessierten zum Zweck des Gemeinwohls zur Verfügung steht. Auf dieser Plattform findet auch ein Erfahrungsaustausch von Gleichgesinnten, Etablierten diverser Branchen sowie einem erfahrenen Expertenteam statt.
3. Der Verein sieht sich als Mittel und Raum zur Gemeinschaft, in welchem gemeinschaftlich an vielfältigen ökonomisch relevanten Lösungen geforscht wird, Erfahrungen gesammelt werden sowie deren Erkenntnisse weitergegeben werden, um die Mitglieder langfristig in erfolgreichen Unternehmungen zu unterstützen.
4. Die Förderung von umfassender, wissenschaftlich fundierter und empirisch erforschter (inter)nationaler Informations- und Wissensbildung über komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge, welche den Mitgliedern präventiv zur Verfügung steht, um Konflikten und Krisen vorzubeugen und somit einen Beitrag für eine sorgenfreie Umsetzung eigener Projekte zu leisten.
5. Die Aufklärung über die gesellschaftliche und soziale Verantwortung aller MitWirkenden eines ökosozialen System, welches als ein lebendiger Organismus nur gemeinschaftlich erfolgreich betrieben werden kann und bei dem vorrangig Zusammenhalt statt Konkurrenzdenken gilt.
6. Die Förderung und Entwicklung definierter Strukturen und weiterer sozialer Gemeinschaften durch Entfalten von Prozessen wie Stärkung der eigenen Stärken, Bestimmung der eigenen Potentiale durch Erlangen von SelbstKenntnis und SelbstErmächtigung.
7. Aufbau und Verbreitung eines gemeinwohlorientierten Zusammenwirkens von verschiedenen Fachexperten, um ein Klima der Unterstützung und inspirierenden Weiterentwicklung zu schaffen, welches die Stärkung und Entfaltung des menschlichen Potentials für ein selbständiges, erfolgreiches und glückliches Wirken innerhalb einer Gesellschaft fördert.

### **§ 3: Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die aufgeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

#### **Als ideelle Mittel dienen:**

1. Entwicklung von (inter)nationalen digitalen sowie analogen Netzwerken für den Informationsaustausch zu innovativen Wirtschaftssystemen, ökonomischen Projekten sowie alternativen Wirtschaftsmöglichkeiten, um gemeinsam Erfahrungen zu sammeln, praktische und für alle Interessierten hilfreiche Unterstützung zu gewähren und somit ein Bewusstsein und Verständnis für ökosoziale Zusammenhänge zu schaffen.
2. Vernetzung und Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen, Vereinen, Universitäten Sozial- und Wirtschaftsexperten, Unternehmern, Investoren, Mäzenen sowie interessierten Mitgliedern, um Wissen, Erfahrungen und gemeinsam gewonnene Erkenntnisse für die Entwicklung von Konzepten für Bildungs-, Förder- und Potentialprojekte zu nutzen.
3. Erstellen und Betreiben von Plattformen, Websites und sozialen Medienkanälen, welche der Verbreitung von Wissen und Information zum erklärten Vereinsziel dienlich sind.
4. Entwickeln von Gemeinwohl- und Förderprojekten sowie Forschungs- und Projektbegleitung für Mitglieder durch Gestaltung neuer, visionärer Lebens-, Denk- und Wirkungsweisen mittels Kommunikationsstrategien und Weitergabe von Wissen zu bestehenden und zukünftigen Wirtschaftsmodellen.
5. Förderung eines aktiven, länderübergreifenden Austausches zu alternativen Wirtschafts- und Sozialmodellen durch Wissens- und Informationsfluss sowie direkter Hilfestellung zur Belebung von (inter-)nationalen Gemeinwohlprojekten.
6. Ein kulturübergreifender Austausch zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft soll auf offene und wertschätzende Weise zu einer gegenseitigen Befruchtung, zu Ideen für Konzepte und Prozesse sowie zur Entwicklung von Respekt, Toleranz und Verständnis führen.
7. Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes.
8. Errichtung von Akademien- und Institutsgebäuden, Zentren für Kultur, Begegnung und Bildung im In- und Ausland.
9. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen.
10. Sofern gerechtfertigte Interessen durch Dritte verletzt, eingeschränkt oder nicht anerkannt werden, kann sich der Verein für die Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen einsetzen.
11. Planen, Erstellen und Durchführen von Informationsveranstaltungen, Benefizveranstaltungen sowie Studien zur Erhebung für den Zweck relevanter Daten.
12. Gestaltung von Websites und sozialen Medienkanälen, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen, Verlagswesen, Newslettern, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und Bereitstellen von Internet Plattformen für räumlichen bzw. virtuellen Austausch.
13. Gestalten und Abhalten von Vorträgen, Forschungs-, Kultur-, Bildungs- und Lernreisen, Kampagnen, Lesungen, Interviews, Erhebungen, Symposien, Studien, Versammlungen, Selbsthilfegruppen, Diskussionen, Workshops, Konferenzen, Seminaren, Tagungen, Webinaren, Social-Media Kommunikation und -Auftritte, Online-Kongresse, Podcasts, Live-Videos, Vlogs, Streams, Blogs und weiteren zukünftigen Kommunikationstechnologien.

#### **Als materielle Mittel dienen:**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge, Beitritte, Eintritte
2. Aufnahmebeiträge und Projektaufnahmebeiträge
3. Erlöse aus zweckdienlichen Veranstaltungen des Vereins
4. Forschungszuschüsse, öffentliche Zuschüsse
5. Erlöse aus Forschungs- und Wissenschaftsprojekten
6. Bildungsförderungen aus privater, wie öffentlicher Hand
7. Erlöse aus Verwertungsrechten von Studien und Forschungen
8. Gelder aus Forschungs-, Gesundheits- und Wissenschaftsfonds
9. Einnahmen aus Umweltschutzprojektförderungen, Gesundheitsförderungen, Sozialförderungen
10. freiwillige Verwertungen, Urheber- und Buchrechte sowie Verwertungsrechte
11. Erlöse aus Forschungen, Experimenten, Studien und wissenschaftlichen Erkenntnissen
12. Zuwendungen wie Sponsoring (auch durch Firmen)
13. Vermächnisse, Spenden, Subventionen, fundraising, Mäzenatentum,
14. Einnahmen aus Kooperationen, Vorträgen, Lesungen, Interviews, E-Books, Webinaren, Workshops, Seminaren, Tagungen, Erwachsenenbildung, Ausbildungen, Verlagswesen, Online-Kongressen, Podcasts, Live-Videos, Vlogs, streams, social media Aktivitäten und Blogs
15. Erträge aus Treffen von und für Mitglieder zum Wissensaustausch und Förderung der Kommunikation
16. Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Verträge mit Partnern.
17. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich durch Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen (Betriebsgesellschaft).

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit.
3. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Die Fördermitglieder sind Förderer/innen des Vereins ohne Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahl- und Stimmrecht.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, von dem Präsidenten/von der Präsidentin durch Beschluss verliehen werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Das Präsidium entscheidet über den Jahresbeitrag der Mitglieder, sowie über die Einhebung eines Aufnahmebeitrags oder Projektaufnahmebeitrages.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt für jeden physischen Menschen durch Tod, Streichung, Kündigung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften erlischt die Mitgliedschaft auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

##### **Der Austritt:**

1. Die Mitgliederdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich nicht automatisch.
2. Die Mitglieder werden vor Ablauf des Mitgliedsjahres informiert und erneut eingeladen, den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen (zu Grunde liegt der zu diesem Zeitpunkt gültige Mitgliedsbeitrag).
3. Erst nach Eingang der Zahlung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
4. Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von drei Wochen nach Einladung zur Erneuerung der Mitgliedschaft beim Verein eingelangt sein, ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft ohne weitere Information zu beenden.
5. Das Mitglied kann innerhalb des laufenden Mitgliedsjahres jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft auflösen. Die Auflösung/Kündigung berechtigt nicht zur Auszahlung von bereits geleisteten Beiträgen.
6. Durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist der Ausschluss eines Mitgliedes möglich, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten, Gebaren oder durch rufschädigende Aussagen geschädigt oder in Gefahr gebracht hat.
7. Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern ist durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch das Präsidium möglich, wenn das auszuschließende Ehrenmitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten, Gebaren oder durch rufschädigende Aussagen geschädigt oder in Gefahr gebracht hat.
8. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig.
9. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.
10. Die Kündigung durch ein Mitglied bedarf der Schriftform oder kann formlos einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
11. Die Kündigung durch das Präsidium kann mündlich oder in Schriftform von einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die dafür vorgesehenen Einrichtungen des Vereins zu nützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
3. Mindestens ein Zehntel der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht gilt nur für die ordentlichen Mitglieder.
5. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
6. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung eines Teilnahmebeitrages oder Projektaufnahmebeitrages verpflichtet werden.

### **§ 8: Vereinsorgane**

#### **Organe des Vereins sind:**

1. das Präsidium
2. die Generalversammlung (Mitglieder)
3. das Schiedsgericht

### **§ 9: Generalversammlung (Mitglieder)**

Zumindest alle **fünf Jahre** beruft das Präsidium eine Generalversammlung ein, zu der die wahlberechtigten Mitglieder mindestens zehn Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

1. Beschluss des Präsidiums oder
2. der ordentlichen Generalversammlung oder
3. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
4. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) binnen vier Wochen statt.
5. Die Einladungen haben schriftlich per E-Mail oder postalisch zu erfolgen.
6. Die Generalversammlung kann real (körperlich) erfolgen oder virtuell (online) in einer nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und Zugangssicherung zugänglichen Kommunikationsform, z.B. einem Chatroom.
7. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder können so in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Wahl treffen bzw. ihre Stimme abgeben.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Bei der Generalversammlung sind nur wahl- und stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Wahl- und stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Wahl- und Stimmrechts auf ein anderes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein wahl- und stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nur zwei andere wahl- und stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
11. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
3. Bestellung, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/innen;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/n/innen und Verein;
5. Entlastung des Präsidiums;
6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11: Das Leitungsorgan (Präsidium)**

1. Das Präsidium besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem 1. Vizepräsidenten/der 1. Vizepräsidentin.
2. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den Mitgliedern möglich.
3. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben.
4. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von **fünf Jahren** gewählt eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.
6. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

#### **§ 12: Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit**

1. Dem Präsidenten/Der Präsidentin obliegt die Führung der Geschäfte, die Leitung und Verwaltung des Vereins.
2. Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder obliegt dem Präsidium.
3. Das Präsidium hat zusammenzutreten wenn der Präsident/die Präsidentin oder der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin dieses für notwendig erachtet.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und die Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
5. Die Einstimmigkeit der Präsidiumsmitglieder ist zur Beschlussfassung notwendig.
6. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin.

#### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

1. Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Ideale des Vereins als Repräsentant/in nach außen.
3. Schriftliche Ausfertigungen und finanzielle Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin.
5. Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern und dem Verein sind möglich.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
7. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
8. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer/innen**

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl der aktuellen Rechnungsprüfer/innen ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören.
4. Den Rechnungsprüfer/n/innen obliegt die laufende Kontrolle der Vereinsgeschäfte, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
5. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfer/n/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).
3. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
4. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
9. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - insofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen.
3. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Aufhebung nach § 39 Z5 Bundesabgabenordnung (BAO), sowie Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Organe und Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Organen und Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.